



Runderlass zum Informationsaustausch bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Regelungen für die biologische Landwirtschaft (Informationsaustausch biologische Landwirtschaft)

1. Rechtliche Grundlagen:

- Art. 9 Abs. 7 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (im Folgenden: Bio-Verordnung):

Die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen müssen jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen austauschen, soweit dieser Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

- Art. 9 Abs. 8 lit. a:

Die zugelassenen Kontrollstellen gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint.

- Artikel 10a Abs. 1:

Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

Ab 1.1.2009:

- Art. 31, „Informationsaustausch“, der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91:

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

- Art. 27 Abs. 5 lit. d:

Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde.

- Art. 30 Abs. 2:

Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

- Art. 5 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz:

Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle spezifische Aufgaben nur übertragen, wenn eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle besteht.

2. Was löst den Informationsaustausch aus?

Vorliegen einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoß gemäß Art. 9 Abs. 9 lit. a oder b der Bio-Verordnung, z.B. auf Grund der Themenkomplexität oder des anzunehmenden Ausmaßes des Falles. Zudem sind auf Grund der Sachlage

- Überregionalität gegeben und
- weitere Nachforschungen zur Erfassung der Tragweite außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kontrollstelle oder der zuständigen Behörde erforderlich.

- Welche Fälle sollen den Bio-Informationsplan bei Bioverstößen mit schwerwiegenden Folgen jedenfalls auslösen?
 - Medienbezug
 - Nicht sichere Lebensmittel oder Futtermittel (Art. 14 bzw. 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit).
- Wodurch kann der Informationsaustausch ausgelöst werden?

Meldungen von:

Unternehmen
 Kontrollstellen
 Zuständigen Behörden
 Privatpersonen
 Medien
 Kriminalpolizei
 Bundesamt

3. Informationsaustausch: Wer ist aus bestimmtem Anlass zu informieren, welche Handlungen sind zu setzen?

Der Informationsaustausch veranschaulicht denkbare Beziehungen anhand des nachfolgenden Flussdiagramms (Anlage) und kommt je nach Schwere bzw. Umfang des Falles zur Anwendung.

Das BMGFJ ist nicht automatisch zu informieren, jedenfalls jedoch bei Medienbezug, Wirkungen bzw. Bezug auf Dritte außerhalb Österreichs oder thematisch brisanten Fällen.

Die EK ist vom BMGFJ bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis zu informieren.

Er besteht aus drei Ebenen, die einander teilweise bedingen, wobei die Übergänge fließend sein können:

- Informationsebene
 - Ermittlungsebene
 - Folgerungsebene.
- Informationsebene: die Erstinformation über den Anlassfall erfolgt im Pfeilverlauf gemäß Flussdiagramm je nach Notwendigkeit.
 - Ermittlungsebene: Die Ermittlungsebene besteht aus Erhebungen, die auf Grund der Erstinformation notwendig werden und mündet in die Evaluierung der durchgeführten Ermittlungen.

Erhebungen: Abklärung mit Kontrollstelle, Absprache der Vorgangsweise, Info an andere betroffene LH (bzw. Marktamt) oder andere Kontrollstelle, Erfassung des Ausmaßes an Hand von Vertriebs- und Zuliefererlisten, u.a..

Evaluierung: Entscheidung darüber, welche Maßnahmen bzw. welcher Informationsrückfluss erforderlich sind. Abklärung der Zuständigkeit „Schaltstellen-LH“.

„Schaltstellen-LH“ ist jener LH, der auf Grund der Zuständigkeit, die sich im Laufe der Ermittlungen herausgestellt hat, und zwar auf Grund des Geschäftssitzes eines involvierten Unternehmers mit Verteilerfunktion, die Koordinierungsfunktion übernimmt.

- Folgerungsebene: Schritte auf Grund der Evaluierung: Maßnahmen, Sanktionen (Vorschlag, Verhängung), Informationsrückfluss.

4. Geschäftsfelder, die nach Produktkategorie bei der Durchführung der Ermittlungen zu bedenken sind („upstream“, „downstream“)

Die Reihung der Produktkategorien erfolgt absteigend auf Grund des verbundenen Risikos und der bisher aufgetretenen Häufigkeit.

Getreide- und Mahlprodukte (auch Futtermittel)

Kontrollpunkte: Erzeuger
Lagerstellen
Verarbeiter (Mühlen)
Transport
Handel

Gemüse

Kontrollpunkte: Erzeuger
Lagerstellen
Verarbeiter
Transport
Handel

Eier

Kontrollpunkte: Erzeuger (Problem: Code und Legedatum müsste vom Erzeuger aufgestempelt werden)
Packstellen
Verarbeiter
Handel

Lebendtiere

Kontrollpunkte: Erzeuger
Handel
Käufer

Fleisch(/Fisch)

Kontrollpunkte: Erzeuger
Schlachthof

Zerleger
Kühlhäuser
Verarbeiter
Transport
Handel

Milch/Milchprodukte

Kontrollpunkte: Erzeuger
Transport
Molkerei/Käserei
Handel

Für die Bundesministerin:

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt

Flussdiagramm „Informationsaustausch“

